

den, oder ihre *Ausführung kann begonnen* werden, ohne daß es zur Vollendung der Tat, namentlich zur Herbeiführung der im Tatbestand einer Strafnorm genannten Folgen kommt. Das Strafgesetz hat unter Abwägung der sozialen Interessen zu entscheiden, von welchem Zeitpunkt an strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig einzutreten hat. Man spricht in solchen Fällen davon, daß eine Straftat als Prozeß gesehen verschiedene *Stadien der Entwicklung* durchläuft, die in sich nach objektiven Kriterien voneinander abgrenzbar sind. Dieser Prozeß beginnt mit der Zielsetzung, Planung und Entscheidung, setzt sich fort in erster entsprechender Betätigung zur Vorbereitung der eigentlichen Tat, geht über in die Ausführung der Tathandlung und endet mit der Herbeiführung der angestrebten Folgen (juristisch auch als strafrechtlich normierter „Erfolg“ bezeichnet). Eine Straftat kann in jedem dieser Stadien „steckenbleiben“. Verbleibt es bei der bloßen Zielsetzung und Planung, bei dem Gedanken, eine Straftat zu begehen, ohne daß es zu Handlungen kommt, die zumindest vorbereitender Natur sind, so tritt in keinem Falle strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.

Strafrechtlich relevant wird ein Verhalten erst, wenn es sich objektiv nachweisbar als *Vorbereitung* oder *Versuch* einer Straftat darstellt oder wenn es als „Unternehmen“ im Sinne des § 94 StGB unter Strafe gestellt ist. In welchem Stadium sich eine bestimmte Handlung oder Verhaltensweise befindet, bestimmt sich danach, unter welchen objektiven Bedingungen eine Straftat nach den gesetzlichen Normen als *vollendet* gilt.

Vorbereitung, Versuch und Vollendung einer Straftat sind *im Strafgesetz genau beschriebene Entwicklungsstadien, die eindeutig voneinander abgegrenzt sind: Vorbereitung*, die von den ersten beachtlichen Schritten bis an die Ausführungshandlung heranreichende Tätigkeit (vgl. § 21 Abs. 2 StGB); *Versuch*, die bis an den tatbestandsmäßigen Erfolg heranführende Ausführungshandlung (vgl. § 21 Abs. 3 StGB) und *Vollendung*, die alle Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm des Besonderen Teils erfüllende Handlung.

Die Vollendung einer Straftat zieht stets Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich, Versuch und Vorbereitung nur, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 21 Abs. 1 StGB).

#### 4.7.2.

### Die Vollendung einer Straftat

Eine Straftat ist *vollendet*, wenn die Handlung *alle Merkmale des Tatbestandes einer Strafnorm erfüllt*. Die Konstruktion des Tatbestandes einer besonderen Strafnorm ist diesbezüglich von essentieller Bedeutung.

- a) Die *einfachen Begehungsdelikte* sind vollendet, wenn der Täter *die im Tatbestand einer besonderen Strafnorm gekennzeichnete Handlung vorgenommen hat*. Für die Vollendung der Straftat ist es hier gleichgültig, ob die vom Täter mit diesem Handeln angestrebten Folgen eingetreten sind oder nicht.
- b) Bei einigen Verbrechen (vgl. §§ 86, 91, 96 StGB) sind in Anbetracht der großen Gefährlichkeit und des besonderen Charakters dieser Verbrechen die Straftatbestände als *Unternehmensdelikte* ausgestaltet worden. Gemäß § 94 StGB ist *jede* auf die Verwirklichung eines Unternehmensverbrechens gerichtete Tätigkeit *vollendetes* Verbrechen, so daß hier Vorbereitung und Versuch als besonderer rechtlicher Regelung unterliegende Entwicklungsstadien nicht möglich sind.<sup>162</sup>
- c) Die *Erfolgssdelikte* sind vollendet, wenn der Täter durch sein *tatbestandsmäßiges Handeln den im Strafbestand gekennzeichneten Erfolg herbeigeführt hat*. Dieser Erfolg kann sowohl in einem Schaden als auch in einem Gefahrenzustand bestehen.
- d) Bei den sogenannten *Absichtsdelikten* ist die Vollendung der Straftat nicht davon abhängig, ob der Täter seine deliktische Absicht verwirklicht hat. Maßgebend ist vielmehr, ob die *objektiven Tatbestandsmerkmale* der Straftat erfüllt sind. Derartige Delikte können sowohl einfache Begehungsdelikte als auch Erfolgssdelikte sein.  
So ist nach § 157 Absatz 1, § 159 Absatz 1 StGB der Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums vollendet, wenn der Vermögensschaden herbeigeführt wurde. Der angestrebte Vermögensvorteil braucht nicht eingetreten zu sein.
- e) Bei den *Dauerdelikten* fallen Vollendung und Beendigung nie zusammen. Die Beendigung tritt immer später ein als die Vollen-

162 Vgl. *Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Berlin 1987, § 94.